



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Puławy

Nr. 1.

III. Jahrgang

1. Februar 1917.

Inhalt: (1—17). 1. Regelung des Lederhandels. — 2. Gewährung teilweiser Straffreiheit für die verspätete Ablieferung von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen. — 3. Salzpreiserhöhung. — 4. Verkehr mit Seife. — 5. Kohlenbestellungen beim Militärbergamte in Dąbrowa. — 6. Ankauf von Knochen und Leimleder. — 7. Einschränkung der Petroleumverwendung. — 8. Beschlagnahme der Häute von Wildschweinen und Schweinen. — 9. Streugewinnung in Privatforsten. — 10. Requisition von Transportmitteln. — 11. Aufnahme von Kandidaten in die Apothekerlehre. — 12. Berichtigung. — 13. Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens. — 14. Wahl der Stadtverwaltung in Puławy. — 15. Offerteeinladung, Senkgruben- und Kanalreinigung in Gebäuden der Mil.-Verw. in Puławy. — 16. Todesurteil. — 17. Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Puławy.

1.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 10. Dezember 1916.

Regelung des Lederhandels.

Auf Grund des § 3b der Verordnung des k. u. k. Armee-Oberkommandos vom 15. Dezember 1916, Nr. 47, in der Fassung der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 4. Oktober 1916, Nr. 71, wird vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement Nachstehendes verfügt:

§ 1.

Vom 1. Jänner 1917 an werden Handelspatente für den Handel mit Leder aller Art, nur an solche Lederhändler ausgefolgt werden, welche durch Beibringung eines früher gültig gewesenen Handelspatentes der russischen Verwaltung zum ausschließlichen Handel mit Leder (also nicht in Verbindung mit dem Handel mit anderen Artikeln) einwandfrei nachweisen können, daß sie bereits unter russischer Verwaltung sich ausschließlich mit dem Lederhandel befaßt haben und hiefür ein geeignetes Verkaufs- und Lagerlokal inne haben.

§ 2.

Die Ausübung des Handels mit anderen Artikeln ist dem Inhaber eines Patentes zum **ausschließlichen** Handel mit Leder strengstens verboten.

§ 3.

Neue Patente zum Lederhandel werden vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung bis auf Weiteres nicht ausgefolgt werden.

§ 4.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 15. Dezember 1915, Nr. 47, bestraft; hinsichtlich des Verfahrens und der Widmung der Strafgeelder und des Er-

löses für verfallen erklärte Waren, gelten die Bestimmungen der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 19. August Nr. 30.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

Karl Kuk m. p.,

Feldzeugmeister.

2.

ad M.-V. Nr. 116.762/P.

**Verordnung Präs. Nr. 31 vom 5. Jänner 1917,
betreffend die Gewährung teilweiser Straffreiheit für die verspätete Abliefe-
rung von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.**

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens, folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Verfolgung und Bestrafung wegen unbefugten Verwahrens oder unbefugten Tragens von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen sowie wegen unterlassener Anzeige des Verwahrungsortes, des Besitzers oder Verwahrers solcher Gegenstände (§ 2 der Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 8. März 1916, Nr. 51 V.-Bl.), hat gegenüber jenen Personen nicht einzutreten, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe vor dem 1. März 1917 ordnungsmäßig abliefern oder vor diesem Zeitpunkte die erwähnte Anzeige ordnungsmäßig erstatten.

Vom 1. März 1917 angefangen, gelangt die Vorschrift des § 2 der erwähnten Verordnung wieder zur Anwendung.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Auf Grund vorstehender Verordnung ergeht nachstehende

K U N D M A C H U N G.

Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung hat wahrgenommen, daß die Bewohner des Okkupationsgebietes ihre Pflicht alle Waffen, Munitionsgegenstände und Sprengstoffe gemäß der schon im Februar 1916 erlassenen Verordnung des Armeekorpskommandanten abzuliefern, zum Teile noch immer nicht erfüllt haben, obwohl die Verletzung dieser Pflicht mit der Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 8. März 1916, Nr. 51 V.-Bl., als Verbrechen erklärt wurde und unter Umständen standrechtlich mit dem Tode bestraft wird.

Da die unterlassene Waffenablieferung zum Teile durch Abwesenheit, zum Teile durch Rechtsunkenntnis der Schuldigen erklärt wird, hat die Militärverwaltung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät mit einer am Kundmachungstage in Kraft getretenen Verordnung die ausnahmsweise Begünstigung gewährt, daß in der Zeit bis zum 1. März 1917 jene Personen, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe ordnungsgemäß abliefern, oder in dieser Zeit die Anzeige vom Verwahrungsorte oder von der Verwahrung solcher Gegenstände ordnungsgemäß erstatten, wegen der verspäteten Ablieferung und Anzeige nicht verfolgt und nicht bestraft werden.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist, d. i. nach dem 1. März 1917 werden dagegen die Strafbestimmungen der Verordnung vom 8. März 1916 umso strenger und ohne Nachsicht gehandhabt werden.

Wer daher seine Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe nicht vor dem 1. März 1917 abliefert, wird mit Kerker bis zu 5 Jahren — außerdem mit Geldstrafen bis zu zehntausend Kronen — und soferne das Standrecht verhängt wird — mit dem Tode bestraft.

Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung erwartet, daß innerhalb der bezeichneten Frist jedermann ausnahmslos alle Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe, die er besitzt oder verwahrt, abliefern und daß jedermann, der vom Verbleibe von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen weiß, die vorgeschriebene Anzeige erstatten wird.

3.

Salzpreiserhöhung.

Auf Grund der M.-G.-G.-Vrdg. F. A. Nr. 125.829/16 vom 12. Jänner 1917 wird ab 1. Februar 1917 unter gleichzeitiger Aufhebung der Zollermäßigung, der Salzdetailpreis auf 42 Heller (15 Kopeken) per 1 kg. respektive 17 Heller (6 Kopeken) per 1 russ. Pfund festgestellt.

Die am 1. Februar l. J. bei den Salzverschleißern befindlichen Bestände unterliegen einer Nachsteuer in der Höhe von 12 h per 1 kg.

Der Vorrat unter 10 kg. kommt bei Nachbesteuerung nicht in Betracht.

Die von den Salzvorräten entfallende Nachsteuer muß unbedingt bei sonstiger Zwangseintreibung und Lizenzentziehung bei der Kreiskassa in Puławy bis Ende Februar 1917 eingezahlt werden.

4

Kundmachung betreffend den Verkehr mit Seife.

Auf Grund des § 3 b, der Vrdg. des A.-O.-K. vom 4. Oktober 1916, Nr. 71, hat das M.-G.-G. mit Vrdg. R.-S. Nr. 83.545/16 folgendes angeordnet:

1. Die Erzeugung von Seife ist bis auf weiteres verboten.

Für das Jahr 1917 werden keine Gewerbeberechtigungen ausgegeben, wofür die befugten Seifensieder entsprechend entschädigt werden.

2. Zum Handel mit Seife sind vom 1. Februar 1917 an ausschließlich die Polnische Handelszentrale A.-G. in Radom und die von dieser bestellten Kleinverschleißer befugt.

Die Seifensieder und bisherigen Verkäufer dürfen die vorhandenen Seifenvorräte nur bis 31. Jänner 1917 frei verkaufen und sind mit diesem Tage die Restbestände von den Besitzern und Verwahrern an die polnische Handelszentrale A.-G. gegen Bezahlung abzugeben.

3. Jede Erzeugung von Seife und jeder unbefugte Handel mit Seife werden nach Maßgabe des Art. II. der Vrdg. des A.-O.-K. vom 4. Oktober 1916, Nr. 71 V.-Bl. bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Seife und der zur Erzeugung dienenden Rohstoffe ausgesprochen werden wird.

4. Das Verfahren einschließlich der Widmung der Strafgeelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Vrdg. des A.-O.-K. vom 19. August 1915, Nr. 30 Vrdgs.-Bl.

5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

5.

Kohlenbestellungen beim k. u. k. Militärbergamte in Dąbrowa.

Am 31. Jänner 1917 erlischt die Generalvertretung des k. u. k. Militärbergamtes im Dąbrowa, welche bisher die „Tepege“ inne hatte.

Alle bis zu diesem Tage der genannten Gesellschaft überschriebenen und noch nicht ausgelieferten Kohlenbestellungen müssen daher neu aufgegeben werden.

Ab 1. Februar sind deshalb alle Kohlenaufträge an das Kommerzielle Referat des k. u. k. Kreiskommandos zu richten, welches dieselben an das k. u. k. Militärbergamt zur Erledigung einsenden wird.

Ein direkter Verkehr mit dem Letzteren hat für die Folge zu entfallen.

An die „Tepege“ eingezahlte Beträge, für die noch nicht erhaltenen Lieferungen sind bei derselben direkt zu reklamieren.

6.

Kundmachung betreffend den Ankauf von Knochen und Leimleder.

Gemäß der M.-G.-G.-Vrdg. vom 17. Jänner 1917, R.-S. Nr. 89.554/16, wird folgendes angeordnet:

Zum Ankauf von Knochen und Leimleder, deren Beschlagnahme bereits mit E.-Nr. 14.084 ex 1916 verfügt wurde, ist ausschließlich die Aktiengesellschaft der Chemischen Werke *Strem* in Strzemieszyce bzw. deren Ankäufer auf Grund der vom Kreiskommando vidierten Legitimation des M.-G.-G. berechtigt.

Alle anderen Legitimationen sind ungültig. Jeder andere Verkauf bzw. Ankauf ist verboten und wird streng bestraft.

7.

Kundmachung betreffend Einschränkung der Petroleumverwendung.

Mit Rücksicht auf den bestehenden Petroleummangel sowie das für das österr.-ungar. Okkupationsgebiet in Polen festgesetzte geringe Kontingent, ist jederman zur möglichsten Sparsamkeit im Petroleumverbrauche verpflichtet.

Insbesondere wird im Sinne der M.-G.-G.-Vrdg. vom 6. Jänner 1917, Z.-E. Nr. 122.494/16, die Verwendung von Petroleum zu Heizzwecken (Petroleumöfen), Kochzwecken und gewerblichen Reinigungs- und Putzzwecken strenge untersagt.

Übertretungen dieses Verbotes werden durch das k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

8.

Kundmachung.

Ad Vrdg. des k. u. k. M.-G.-G. vom 23. Dezember 1916 R. S. Nr. 86.525/16 wird folgendes verlautbart:

1. Sämtliche im Bereiche des Kreises bereits vorhandenen und bei Schlachtungen etwa abgezogenen Häute von Wildschweinen und Schweinen, einschließlich Eber und Ferkel, werden für Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2. Alle Händler, Fleischhauer, Gerber und sonstige Privatbesitzer, ebenso Verwahrer, haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung und fernerhin am 1. und 16. jeden Monates beim Kreiskommando in Puławy schriftlich den Vorrat an solchen Häuten nach Gattung, Stückzahl und Lagerort anzuzeigen.

Für diese Anzeigen können auch die beim Kreiskommando zu beziehenden Rohhäute-Anzeige-Formulare verwendet werden.

3. Die im Punkt 1 genannten Häute dürfen nur an die von der Rohstoffzentrale bzw. Intendanz des k. u. k. M.-G.-G. legitimierten Rohhäute-Einkaufsagenten verkauft werden, deren Legitimationen mit der Photographie des Einkaufsagenten versehen und vom Kreiskommando vidiert sind.

Der Verkauf an diese Einkaufsagenten geschieht gegen sofortige Bezahlung in österreichischer Kronenwährung.

Die Preisfestsetzung hat nach den Bestimmungen der beim Kreiskommando aufliegenden Höchstpreistabelle zu erfolgen.

Für die Einkaufsagenten gelten im Übrigen die bezüglich aller sonstigen, von ihnen angekauften Rohhäute und Felle getroffenen Verfügungen.

4. Strafen und Prämien.

Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf oder Weitergabe an einen anderen, als an die in Punkt 3 genannten Einkaufsagenten, jede Verschleppung und jedes Verbergen der in Punkt 1 genannten Häute ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten und überdies mit der unentgeltlichen Wegnahme (Verfall) des Häutevorrates bestraft.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5 Prozent des Schätzwertes dieses Vorrates zugesichert. Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

9.

Streugewinnung in Privatforsten.

Bei der großen Bedeutung der Waldstreu für die Besserung der hiesigen meist minderwertigen Waldboden wird die Gewinnung derselben in den Privatforsten gegen Einhaltung nachfolgender Bedingungen erlaubt:

Es darf nur die Laub- und Aststreu, die Moosstreu nur ausnahmsweise und überhaupt nicht die Nadelstreu abgegeben werden. Die Gewinnung der Laubstreu ist nur in jenen Beständen zulässig, welche mindestens eine 30-prozentige Laubholzmischung aufweisen, und zwar in jenen Mischbeständen, welche über das Stangenholzalter bereits hinaus sind.

Das Zusammenraffen der Streu hat entweder mit den Händen oder aber mit hölzernen Rechen zu erfolgen. Die Benützung von eisernen Rechen, welche die Bodennarbe verletzen, ist verboten.

In jenen Beständen, welche infolge häufiger Streunutzung oder schlechter Bodenverhältnisse, arme, trockene Sandboden mit ausschließlicher oder über 0,6 Anteil reichenden Kiefernbestockung, auch wenn es sich um entsprechend alte Mischbestände handelt, wo bei Freilegung der Bodennarbe die Bildung einer Flugsandfläche zu befürchten ist, ist die Streugewinnung unter allen Umständen untersagt.

10.

Requisition von Transportmitteln.

Ad Vrdg. des k. u. k. M.-G.-G. vom 6. Dezember 1916, VIII. Nr. 77.054/16, sind Fohlen bis zu einem Jahre von der Vorführung zur Klassifikation und auch von der angeordneten Kennzeichnung mit Brandstempel befreit.

Überdies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Gesuche der Pferdebesitzer, deren Pferde mit Widmungsblättern betitelt worden sind, um Befreiung von Requisition, sowie Beschwerden, daß der in Widmungsblättern eingetragene Schätzwert der Transportmittel niedriger ist als jener von den Schätzleuten bei der Klassifikation angegebene, unbeantwortet bleiben.

Die Pferdebesitzer haben daher solche Reklamationen aus Ersparungsrücksichten zu unterlassen.

Jedes tauglich befundene Transportmittel wird von den Kommissionsmitgliedern und den Schätzleuten geschätzt und sind die Schätzenden über den Wert nicht einig, so wird der Wert nach dem Durchschnitt der Schätzenden bestimmt.

Gegen die Schätzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

11.

Aufnahme von Kandidaten in die Apothekerlehre.

Laut Verordnung des M.-G.-G. D. Nr. 119.224/16 dürfen in die Apothekerlehre nur solche Kandidaten aufgenommen werden, welche sich bei ihrem Eintritte mit einem Zeugnis über die mit Erfolg absolvierte 6. Klasse eines Gymnasiums ausweisen können.

Eine Nachsicht der geforderten Vorbildung wird nach dem festgesetzten Termine — 1. Jänner 1917 — unter keinen Umständen gestattet.

12.

Berichtigung.

Im Absatze F. der Verordnung Nr. 50, Amtsblatt Nr. 3/1916, sind zu streichen im Absatz 4 die Zeilen 5, 6 und 7, der Text von „sofern“ bis inklusive „Monaten“ in der 7. Zeile.

An dieser Stelle zu setzen: „auf Grund der Verordnung des A.-O.-K. vom 15./9. 1915, Nr. 38, beziehungsweise nach § 16 der Verordnung vom 9./5. 1916, Nr. 58, von den Friedensgerichten bzw. Gerichtshöfen, nach § 1 beziehungsweise 2 und 3 der erstangeführten Verordnung.“

K u n d m a c h u n g

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist — da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet — dem zufolge Allerhöchster Entschließung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

- a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren;
 - b) gerichtliche Unbescholtenheit;
 - c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift;
 - d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand;
 - e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.
- Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muß.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h) 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage per Tag.

Außerdem werden die Probegendarmen kasernmäßig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche haben die Bewerber beim zuständigen k. u. k. Gendarmerie-Postenkommando einzubringen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

R E V E R S.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die
k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei
dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum.

Unterschrift.

2 Zeugen:

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

Wahl der Stadtverwaltung in Puławy.

Bei der am 7. Dezember 1916 stattgefundenen konstituierenden Sitzung des Stadtrates in Puławy wurden Franz Cyfracki zum Bürgermeister und Michael Świderski zu dessen Stellvertreter gewählt. Die Wahl der Genannten wurde seitens des k. u. k. M.-G.-G. bestätigt.

Zu Ratsherren wurden gewählt:

1. Tomas Szmigelski,
2. Adam Zadura,

3. Karl Korzeniowski,
4. Schachne Korngold.

Einladung zur Offerteinbringung.

Das k. u. k. Kreiskommando in Puławy vergibt im Offertwege die Reinigung der Kanalschächte und Senkgruben in folgenden ärarischen Objekten:

A. Militärische Gebäude:

1. Barackenlager.
2. Verpflegsmagazin (d. i. Fassungsstelle).

B. Die Gebäude der Militärverwaltung:

1. Institut (Hauptgebäude samt 3 zu demselben gehörigen Gebäuden).
2. Internatsgebäude.
3. Rotes Kreuz-Spital.
4. Das Gendarmeriegebäude.
5. K. u. k. Realschule.
6. K. u. k. Kreisforstamt.

In den militärischen Gebäuden:

Ad A. sub Post 1. befindet sich eine Senkgrube mit dem Inhalt von 353 m³ und 5 Senkgruben, jede mit einem Inhalt von 48 m³.

Ad A. sub Post 2. befindet sich eine Senkgrube mit dem Inhalt von 6 m³.

In den Gebäuden der Militärverwaltung:

Ad B. sub Post 1. befinden sich 10 Kanalschächte mit dem Gesamtinhalt von 325 m³.

Ad B. sub Post 2. befindet sich 1 Kanalschacht mit dem Inhalt von 353 m³.

Ad B. sub Post 3. befinden sich 2 Kanalschächte, jeder mit dem Inhalt von 353 m³.

Ad B. sub Post 4. 1 Senkgrube mit dem Inhalt von 3 m³.

Ad B. sub Post 5. 1 Senkgrube mit dem Inhalt von 3 m³.

Ad B. sub Post 6. 1 Kanalschacht mit dem Inhalte von 353 m³.

Die obgenannten Kanalschächte, beziehungsweise Senkgruben, sind unbedingt einmal monatlich zu reinigen.

Das Offert hat sich auf den Einheitspreis für jeden ausgeführten Kubikmeter der Fäkalien zu beziehen, wobei bemerkt wird, daß bei den Kanalschächten sich um die Ausfuhr nur von dichten Fäkalien und nicht dünnen Flüssigkeiten handelt.

Die vorschriftsmäßig gestempelten Offerte mit Angabe des Preises in Kronen für 1 m³ sind in geschlossenen Kuverts spätestens bis 20. Februar 1917 der technischen Abteilung des k. u. k. Kreiskommandos vorzulegen.

Bedingungen für die Ausführung der Arbeiten und die Bezahlung.

Die wirklich ausgeführten Fäkalienmengen aus den angegebenen Schächten und Gruben müssen durch ein vom k. u. k. Kreiskommando bestelltes Kontrollorgan bestätigt werden, auf Grund welcher Bestätigung die durch die technische Abteilung des k. u. k. Kreiskommandos überprüfte Rechnung, durch die Kassa des Kreiskommandos beglichen werden wird.

Dem k. u. k. Kreiskommando steht das Recht zu, den mündlichen Vertrag vierzehntägig zu kündigen, wogegen der Unternehmer denselben auf ein Vierteljahr kündigen kann.

Der Unternehmer hat sich während der Reinigung der Senkgruben und Kanalschächte, sowie der Ausfuhr der Fäkalien, allen diesbezüglich bestehenden sanitäts-polizeilichen Vorschriften genauestens zu fügen, da im Falle der Nichtbeachtung derselben die Durchführung der rückständigen Leistungen auf Kosten und Gefahr des Unternehmers, seitens der Militärverwaltung erfolgen würde.

16.

T o d e s u r t e i l.

Martin LITWIN, geb. in Bałtów, Gemeinde Pełkowice, 25 Jahre alt, zuständig nach Częstocice, röm.-kath., ledig, Sohn des Michael und der N. geb. Bojarska, Tagelöhner in Swierna, wurde mit Urteil des Standgerichtes in Opatów vom 6. Dezember 1916 K 138/16 wegen Verbrechens des Raubes nach § 483 M.-St.-G. zum Tode durch den Strang verurteilt.

Dieses Urteil wurde am gleichen Tage in Opatów vollstreckt.

Urteile des Militärgerichtes in Puławy.

F. Z.	Vor- und Zuname	Strafbare Handlung	S t r a f e
1.	Johann Chęć	schwere körperliche Beschädigung	6 Monate schweren Kerker
2.	Anna Polak	Vorschubleistung durch Verhehlung	8 Monate schweren Kerker
3.	Johann Polak		1 Jahr schweren Kerker
4.	Andreas Pajurek		1 Jahr schweren Kerker
5.	Marianna Pajurek		1 Jahr schweren Kerker
6.	Josef Gorajek		Betrug
7.	Anton Wiejak	Vorschubleistung durch Verhehlung	15 Monate schweren Kerker
8.	Konrad Żelechowski	Betrug	8 Monate Kerker
9.	Johann Drozd	Diebstahl	8 Monate schweren Kerker
10.	Stefan Niewielski		8 Monate schweren Kerker
11.	Mendel Stern	Bestechung	1 Monat Arrest
12.	Felicie Gorajek	falsche Zeugenaussage	1 Monat Kerker
13.	Roman Kaczorowski	Verleumdung	3 Monate schweren Kerker
14.	Bruno Radzimanowski	Diebstahl	4 Monate strengen Arrest
15.	Adam Pieroń		1½ Jahre schweren Kerker
16.	Katharina Bernacka	Vorschubleistung durch Verhehlung	1 Jahr Kerker
17.	Andreas Sindem	Versuchter Diebstahl	2½ Jahre schweren Kerker
18.	Josef Chmiel		2 Jahre schweren Kerker
19.	Johann Koziół		2 Jahre schweren Kerker
20.	Stanislaus Molestak		2 Jahre schweren Kerker
21.	Johann Mędrek	Diebstahl	2½ Jahre schweren Kerker
22.	Adam Koperski	Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates	3 Jahre schweren Kerker

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Wilhelm Divok, Oberst. m. p.